

**Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) vom  
6. März 2001 bezüglich Elternschaftsbeihilfe, Einarbeitungszu-  
schüsse an Arbeitsgebende sowie Verwandtenunterstützung  
und Rückerstattung**

Fragebogen für die Vernehmlassung  
vom 30. Oktober 2009 bis 15. Januar 2010

---

Name / Organisation: [Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemein-  
schreiber](#)

Kontaktperson: [Vogel Bruno](#)

Kontaktadresse: [Gemeindehaus, 5018 Erlinsbach](#)

Telefon / E-mail: [062 857 40 13 / bruno.vogel@erlinsbach.ch](#)

## Nr. 1) Gesamtbeurteilung

Wie bewerten Sie gesamthaft die revidierten Gesetzestexte?

	sehr gut	gut	zufriedenstellend	ungenügend
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Im Fragebogen fehlt bei den Fragen Nr. 3 und 4 die Meinungsäußerung zu den Modellvarianten und zur Kostentragung.

## Nr. 2) Elternschaftsbeihilfe

(Vgl. dazu die Ziffern 1.3 und 1.4 )

Mit der Ergänzung des § 27 Abs. 1 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) mit dem Buchstaben e) wird sichergestellt, dass Sozialhilfe beziehende Personen von der Anspruchsberechtigung auf Elternschaftsbeihilfe ausgenommen werden. Damit wird der präventive Charakter der Elternschaftsbeihilfe unterstrichen, während der Kreis der anspruchsberechtigten Personen mit dieser präventiven Massnahme in Einklang gebracht wird.

Sind Sie mit diesem Lösungsvorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

### Bemerkungen:

Es ist richtig, dass Sozialhilfe beziehende Personen von der Anspruchsberechtigung der Elternschaftsbeihilfe ausgenommen werden.

Im Zuge der Revision dieses Gesetzesparagraphen sollte auch der Abs. 1 lit. d) wie folgt angepasst werden: " sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt als auch das aktuelle Vermögen, bewertet nach steuerrechtlichen Vorgaben, unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeiträgen liegen." Gemäss der heute geltenden Bestimmung im § 27 Abs. 1 lit. d) wird beim Vermögen auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abgestützt. Es kann durchaus sein, dass diese Zahlen 2 - 3 Jahre alt sind und sich die Vermögenssituation zwischenzeitlich verändert hat (Vermögensanfall durch Erbschaft usw.). Es sollten möglichst aktuelle Zahlen für die Beurteilung herangezogen werden.

Weiter bringen wir noch eine Anmerkung zum § 24 Abs. 1 lit. b) SPV an. Ein Geburtsgebrechen gemäss IV-Gesetzgebung löst nicht zwingend einen Härtefall aus. Nicht jedes Geburtsgebrechen ist für die Eltern mit einem Betreuungsmehraufwand verbunden, der eine Verlängerung der Leistungen bis zu maximal 24 Monaten rechtfertigt. Zudem werden anfallende Kosten zum Teil durch die IV abgegolten. Analog § 24 Abs. 1 lit. c) sollten Geburtsgebrechen nur dann als Härtefall gelten, wenn der Mehrbetreuungsumfang ein erhebliches Ausmass hat. Der Abs. 1 lit. b) sollte deshalb, auch wenn er voraussichtlich nur selten angewandt wird, entsprechend abgeändert werden.

**Ergänzend bemerken wir, dass aus unserer Sicht die gesamte Elternschaftsbeihilfe aus dem Gesetz entfernt werden sollte.** Diese gut gemeinte Massnahme der sozialen Prävention greift in der Praxis nicht. Von den jährlich noch 250 verbleibenden Fällen wird es wenige Eltern geben, die nur dank dieser Massnahme ihr Kleinkind in den ersten 6 Monaten nach der Geburt persönlich betreuen. Vielmehr ist die Elternschaftsbeihilfe ein Beitrag an einkommensschwache Eltern. Die Wirksamkeit der Massnahme kann nicht nachgewiesen werden. Daher sollte dieses Angebot ersatzlos aufgehoben werden.

### Nr. 3) Einarbeitungszuschüsse an Arbeitgebende

(Vgl. dazu die Ziffern 2.4 und 2.6)

Soll mit der Änderung des SPG die Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen als ordentlicher Bestandteil ergänzender Massnahmen im Sozialhilfebereich eingesetzt werden können?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

#### Bemerkungen:

Wir befürworten die Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen.

Es fehlt die Fragestellung, ob eine kantonale oder kommunale Umsetzung realisiert werden soll. Wir sprechen uns für eine kantonale Umsetzung aus. Die Gemeinden tragen die an die Arbeitgeber auszurichtenden Einarbeitungszuschüsse. Die Kosten der damit verbundenen Aufgaben des Kantonalen Sozialdienstes sind vom Kanton zu tragen. Es besteht ein beidseitiges Interesse, Sozialhilfe beziehende Personen rasch und nachhaltig in den Arbeitsprozess zu integrieren.

Auch wenn wir die Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Sozialhilfe beziehenden Personen mittels Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen befürworten, darf die Wirkung dieser Massnahme nicht überschätzt werden. Es werden keine neuen Stellen geschaffen. Sie werden lediglich anders verteilt. Es muss sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber das System nicht "ausnützen" in dem sie vorübergehend billige Arbeitskräfte anstellen und diese nach Ablauf von sechs Monaten wieder entlassen. Die Schwachstelle der kantonalen Lösung ist die Distanz zu den Sozialhilfe Beziehenden. Die Gemeinden müssen mit einfachen Mitteln ihnen bekannte Fälle dem Kanton zur Vermittlung melden können. Der ganze Verwaltungs- und Koordinationsaufwand darf letztendlich nicht grösser als der Erfolg der Massnahme sein!

#### Nr. 4) Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

(Vgl. dazu die Ziffern 3.7.3 und 3.7.3.4)

Soll die Möglichkeit der Bewirtschaftung von Verwandtenunterstützung und Rückerstattung durch den Kantonalen Sozialdienst zu Gunsten der Gemeinden (im Sinne einer "Kann-Regelung", auf Leistungsvereinbarungs- / Mandatsbasis) im SPG aufgenommen werden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

#### Bemerkungen:

Wir befürworten die Aufnahme einer "Kann-Regelung" für die Bewirtschaftung von Verwandtenunterstützung und Rückerstattung durch den Kantonalen Sozialdienst im SPG.

Auch hier fehlt die Fragestellung, welche Modelle effektiv umgesetzt werden sollen. Wir sprechen wir uns für das Modell 2 bei der Verwandtenunterstützung und für das Modell 1 bei der Rückerstattung aus. Die Kosten dieser Dienstleistungen müssen vom Kanton gegenüber den Gemeinden klar aufgezeigt werden.